

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ISOMAX Energie-Systeme GmbH

Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Firma ISOMAX Energie-Systeme GmbH und ihrem Auftraggeber. Sie gelten auch dann, wenn in späteren Verträgen hierauf nicht explizit Bezug genommen wird.

1. Konditionen von Isomax

1.1. Kalkulation Hauptleistung

Der Kalkulation liegen die folgenden Voraussetzungen zugrunde:

Sämtliche Anschlussstellen entsprechen den bei unserem Ortstermin besichtigten Anschlüssen oder schriftlich oder mündlich zugesagten Bedingungen. Alle zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen und Informationen sind zutreffend. Die zu sanierenden Leitungen haben einen Durchmesser von mindestens 50 mm, maximal 250 mm und es bestehen keine Bögen von mehr als zweimal 45 Grad.

Der uneingeschränkte Zugang zum Objekt ist für uns nach einem zu vereinbarenden Arbeitsplan gewährleistet. Vom Kunden zu vertretene Verzögerungen verursachen Mehraufwand und werden als zusätzliche Leistung (vgl. Ziff. 1.2) in Rechnung gestellt.

1.2. Zusätzliche Leistungen

Die Vergütung von sonstigen Leistungen bzw. Mehraufwand („zusätzliche Leistungen“) ist in der Hauptleistung nicht eingeschlossen. Für zusätzliche Leistungen gelten die Preise gemäß gültiger Preisliste zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. die Preise der Eventualpositionen im Angebot. Die Kosten für Wartezeit durch Baubehinderung sind im Angebot angegeben.

2. Zahlungsmodalitäten

Mit Baubeginn werden 20% der Angebotssumme in Rechnung gestellt. Im Anschluss erfolgt die Rechnungsstellung in Teilrechnungen entsprechend des Baufortschritts.

Sämtliche Preisangaben verstehen sich als Nettopreise, die jeweils zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer zu begleichen sind. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Sofern eine Zahlung nicht binnen 30 Tagen ab Rechnungserhalt erfolgt, treten die gesetzlichen Verzugsregelungen in Kraft.

Die Aufrechnung gegenüber Vergütungsansprüchen der ISOMAX Energie-Systeme GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn die Ansprüche, mit denen aufgerechnet werden soll, sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3. Zeitplan

Nach Auftragsbestätigung werden unsere Mitarbeiter einen detaillierten Zeitplan für die Arbeiten in dem Objekt vorlegen und mit Ihnen vereinbaren.

Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers sicherzustellen, dass entsprechend des vereinbarten Zeitplans Zugang zu sämtlichen Wohnungen und Anschlussstellen im Objekt besteht. Verweigern einzelne Mieter oder Bewohner den Zugang zu ihrer Wohnung oder verzögert sich der Zugang, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, welcher der ISOMAX Energie-Systeme GmbH die vergeblich vorgehaltenen Arbeitsteams vergüten muss (vgl. Ziff. 1.2).

Isomax wird auf Wunsch gerne eine Informationsveranstaltung für die Mieter bzw. Bewohner hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten durchführen.

4. Technische Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

Im Rahmen der Bausanierung lassen sich nicht sämtliche Faktoren und Eventualitäten im Vorfeld eindeutig klären. Unsere hiermit angebotenen Leistungen stehen unter folgendem Vorbehalt:

Es liegt in der Natur der Sache, dass für unsere Mitarbeiter der Verlauf und die Beschaffenheit der Anlage an der gearbeitet werden soll, nur begrenzt einsehbar ist. Dem Auftraggeber obliegt es daher, Leitungsverläufe und -beschaffenheit, technische Details und Ausrüstungen der Anlage, eingebrachte oder in der Leitung befindliche Gase, Flüssigkeiten oder Fremdkörper mitzuteilen. Abweichungen der betreffenden Anlagen von geltenden gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen, Regeln der Technik oder sonstigen üblichen Bau- und Betriebsweisen sind ebenfalls unaufgefordert mitzuteilen. Sind die Mitteilungen unvollständig und kommt es dadurch zu Wartezeiten oder notwendigen Zusatzarbeiten, so ist der damit verbundene Aufwand, insbesondere Vorhaltekosten für Mitarbeiter und Material zusätzlich zu vergüten (vgl. Ziff. 1.2).

Das im Objekt vorhandene Rohrsystem muss nach der Reinigung ausreichend Stabilität für die Sanierung mit dem Tubus System vorweisen. In wenigen Einzelfällen kann sich nach Durchführung der Grundreinigung herausstellen, dass das bestehende Rohrsystem keine ausreichende Stabilität besitzt und eine Sanierung mit dem Tubus System technisch nicht möglich ist.

In diesem Fall werden wir unverzüglich eine alternative Lösung vorschlagen. Wir behalten uns das Recht vor, den Auftrag zu stornieren. Selbstverständlich sind in diesem Fall nur die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten.

Sollte sich bei der Durchführung der Arbeiten herausstellen, dass die vorhandenen Abwasserrohre nicht den bei der Angebotsplanung zugrunde gelegten Verlauf (insbesondere deutlich mehr Verzweigungen, geringere Durchmesser als 50 mm, stärkere Bögen o.ä.) aufweisen, werden die von uns durchzuführenden Arbeiten erheblich aufwändiger. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Mehraufwand (vgl. Ziffer 1.2) anteilig in Rechnung zu stellen.

Für den Einsatz des Tubus Systems ist es zwingend erforderlich, dass die einzelnen Anschlussstellen im Objekt zugänglich sind.

Wir entwickeln vor Projektbeginn einen detaillierten Arbeitsplan. Unsere Tätigkeit ist darauf ausgelegt, dass die einzelnen Arbeiten in jeder Wohnung im Regelfall an einem Arbeitstag abgeschlossen werden können.

Voraussetzung dafür ist, dass uns der Zugang zu den Wohnungen im angegebenen Zeitraum pünktlich und in dem Maße gewährt wird, dass wir nicht bei der Durchführung unserer Arbeit behindert werden.

Anderefalls kann der Arbeitsplan nicht eingehalten werden. Entstehende Verzögerungen und entsprechenden Mehraufwand müssen wir Ihnen zusätzlich in Rechnung stellen (vgl. Ziff. 1.2).

Es ist weiterhin erforderlich, dass während der Sanierungsarbeiten kein Abwasser (z.B. durch den Gebrauch der Spülbecken, Toilettenspülungen, Waschmaschinenanschlüsse etc.) in das Rohrsystem gelangen, da ansonsten das Aufbringen des neuen Rohrsystems erschwert wird und in Folge der Verzögerung der Zeitplan nicht eingehalten werden kann.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass sich alle Bewohner oder Mieter im Objekt hieran halten.

Sämtliche aus Verletzung dieser Mitwirkungspflichten entstehende Schäden oder Verzögerungen (insbesondere vergebliche Arbeitsleistung in Folge von weggeschwemmten Plastiksichtungen oder eventuelles Austreten des Abwassers aus nach Rohrreinigung vorhandenen Leckstellen) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Den entsprechenden Mehraufwand stellen wir zusätzlich in Rechnung (vgl. Ziff. 1.2).

Wir können unsere Arbeit nur erbringen, wenn die Umgebung der Anschlussstellen sich nicht in einem Zustand

befindet, der die Gesundheit und das Wohlergehen der Mitarbeiter der ISOMAX Energie-Systeme GmbH gefährdet.

Wir benötigen für unsere Arbeiten eine Stromversorgung mit 400 Volt / 16 Ampere sowie eine Warmwasseranbindung, die vom Kunden für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind.

5. Haftungsbeschränkung

Wir führen unsere Reinigungsarbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt aus. Da wir nicht vorhersehen können, in welchem Zustand sich das bestehende Abwasserrohrsystem befindet, kann im Zuge der Reinigung Reinigungswasser aus bestehenden Leckstellen austreten. Für Schäden, die durch während des Reinigungsprozesses austretendes Wasser verursacht werden, übernehmen wir ausdrücklich keine Haftung.

6. Weitere Arbeiten

Soweit wir für die Durchführung der Hauptleistung neben dem von uns zur Verfügung gestellten Rohrmaterial weitere Ersatzteile (z.B. neue Dichtungsringe, Manschetten, Rohrstücke zum Wiederanschluss von Waschbecken oder Toiletten etc.) benötigen, berechnen wir die Kosten nach der aktuellen Großhandelspreisliste. Es steht in unserem Ermessen, beim Verschließen der Anschlussstellen, also insbesondere beim Wiederanschluss der Sanitärobjekte, verschlissene Teile durch neue zu ersetzen und die Materialkosten hierfür dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Technische Zulassungen

Das Tubus System verfügt über die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) und ist dank der ETA (European Technical Approval) berechtigt das CE Kennzeichen zu tragen. Damit erfüllt Tubus System alle Anforderungen an eine nachhaltige Sanierung von häuslichen Entwässerungsleitungen.

Das Sanierungsverfahren wurde weiterhin von SP, der staatlichen Schwedischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt getestet und anerkannt. Das Tubus System wurde auch von dem Schwedischen Institut für technische Zulassungen im Baugewerbe (SITAC) zertifiziert.

Gemäß SP und SITAC sind die neuen Abflussrohre des Tubus Systems mit herkömmlichen Abflussrohren vergleichbar, die eine Lebensdauer von mindestens 50 Jahren haben.

Unserer Mitarbeiter sind speziell für die Rohrrinnensanierung mit dem Tubus System geschult und erfüllen höchste fachliche Standards. Qualitätswahrung und die Zufriedenheit unserer Kunden sind unsere höchsten Anliegen.

8. Gewährleistung

Beanstandungen, Mängel- und Gewährleistungsansprüche sind nur wirksam geltend gemacht, wenn dies schriftlich erfolgt.

Mängel und Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Das gilt nicht für Fälle des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsbeendigung geltend zu machen.

9. Haftung

Unsere Haftung für Schäden ist begrenzt. Die gesetzlich vorgegebene Haftung für schuldhaft verursachte Personenschäden bleibt ebenso unberührt, wie die Haftung für grobes Verschulden und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

Wir haften nicht für die Folgen leicht fahrlässigen Handelns unserer Mitarbeiter, es sei denn es sind wesentliche Pflichten betroffen, die wir nach dem Vertrag und dem Vertragszweck zu erfüllen haben.

Die Haftung für Schäden, die nicht an der von uns bearbeiteten Anlage selbst entstehen, setzt entweder Vorsatz oder mindestens grobe Fahrlässigkeit voraus, sofern nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist. Ist eine wesentliche Vertragspflicht von uns verletzt worden, so ist der Schadensersatz beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Sofern wir aufgrund des uns erteilten Auftrages Maschinen und Methoden an Orten einsetzen müssen, die empfindliche Oberflächen, Geräte oder Ähnliches aufweisen, so ist unsere Haftung für etwaige durch den Einsatz dieser Maschinen und Methoden entstehende Schäden ausgeschlossen.

Kommt es zu einem Schaden, weil eine Mitteilung nach Ziff. 4 dieser AGB nicht gemacht wurde, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Unsere Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn ein Schaden dadurch entsteht, dass die von uns bearbeitete Leitung entgegen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen, Regeln der Technik oder ansonsten üblicher und zu erwartender Art und Weise aufgebaut oder verlegt ist.

Das Schadensrisiko, das sich aus einem ungewissen Zustand der zu bearbeitenden Leitung ergibt, trägt also der Kunde.

Ist es unmöglich, unsere Leistung zu erbringen, so ist unsere Haftung begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

10. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist, sofern beide Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen sind, für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Parteien, auch bei Bearbeitung durch Filialen, Duisburg.

11. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die AGB als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages und dieser AGB entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Stand: 07/2015